

# Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 55.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 10. Mai

1918

## Bekanntmachung.

Die Kassenstunden der unterzeichneten Stelle sind auf vormittags 8—12 Uhr festgesetzt.

Am 25. jeden Monats, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an diesem vorhergehenden Werktag an den beiden letzten Werktagen eines jeden Monats an den vier letzten Werktagen des Monats April, sowie am Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs, ist die Kasse für das Publikum geschlossen.

Homburg v. d. H., den 8. Mai 1918.

Königliche Kreiskasse und Forstkasse der Oberförsterei  
Homburg v. d. H.

## Bekanntmachung

betr. Sammlung getragener Oberkleidung

Zur teilweisen Deckung des Bedarfs an Oberkleidung der in den kriegswichtigen Betrieben, insbesondere auch bei der Eisenbahn und in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter hat die Reichsbekleidungsstelle im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden angeordnet, daß alsbald eine

**allgemeine Sammlung von getragener Oberkleidung für Männer**  
im ganzen Reiche veranstaltet werde.

Der Kommunalverband des Obertaunuskreises soll hierzu eine von der Landeszentralbehörde festgesetzte Anzahl von Anzügen beisteuern. Hochgeschlossene Toppe und Hosen sind als Anzug anzusehen; Fracks, Smoking und Uniformen sind jedoch von dieser Abgabe ausgeschlossen. Es wird erwartet, daß die erforderlichen Anzüge im Wege der freiwilligen Abgabe aufgebracht werden, um so strengere Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle zu erübrigen.

Die Kommunalverbände sind jedoch auf Grund von §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) ermächtigt worden, Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie eine größere Anzahl Oberkleider besitzen, die Vorlegung eines Verzeichnisses über ihren Bestand an Oberkleidern und zur Anfertigung solcher geeigneten Stoffen aufzuerlegen, falls sie nicht wenigstens einen Anzug abliefern sollten; auch sind sie ermächtigt, solchen Falles die Richtigkeit des Verzeichnisses nachzuprüfen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei der Abgabe der Kleidungsstücke wird dem Abliefernden eine Bescheinigung erteilt, welche eine amtliche Zusicherung enthält, daß die jetzt abgegebenen Oberkleider bei einer im weiteren Verlauf des Krieges etwa notwendig werdenden anderweiten Einforderung getragener Oberkleider in Anrechnung gebracht werden. Eine Bescheinigung dieser Art wird jedoch demjenigen nicht erteilt, der eine Abgabebescheinigung zwecks Erlangung eines Bezugsscheines ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung auf seinen Wunsch erhalten hat (vergl. § 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober/1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244, 285).

Die abgelieferten Anzüge werden nach einem geordneten Schätzungsverfahren angemessen bezahlt. Die Schätzungs- und Annahmestellen sind angewiesen, für Ober-

kleidungen, die innerhalb drei Wochen nach Erlass dieser Bekanntmachung abgeliefert werden, einen besonderen Zuschlag von 10 Prozent zu den regelmäßigen Schätzungsbeiträgen zu bewilligen.

An die wirtschaftlich besser gestellten Einwohner des Kommunalverbandes wird das dringende Ersuchen gerichtet, diese Sammlung, deren Ergebnis für das wirtschaftliche Durchhalten unseres Volkes im Kriege von hoher Bedeutung ist, opferfreudig zu unterstützen und möglichst viele Anzüge abzuliefern. Es wird von diesen Kreisen erwartet, daß sie ihre entbehrlichen Oberkleidungen diesem großen Zweck zur Verfügung stellen.

Annahmestelle: Kreisbekleidungsstelle, Homburg v. d. Höhe, Louisenstraße 99.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
J. B. von Brüning.

Bad Homburg v. d. H., 4. Mai 1918.

Um besonders tüchtigen und würdigen jungen Leuten, welche im Kreise einheimisch sind und die zum Besuch von staatlichen oder staatlich unterstützten gewerblichen Fachschulen erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können, Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Besuch derartiger Fachschulen zu vervollkommen, sind vom Kreise Mittel zur Gewährung von Beihilfen (Stipendien) zur Verfügung gestellt.

Als Fachschulen kommen für den Bezirk in Betracht:

- Die Kunstgewerbeschule in Frankfurt a. M.,
- Die Königliche Baugewerkschule in Frankfurt a. M.,
- Die Königl. Maschinenbauschule in Frankfurt a. M.,
- Die Königliche Keramische Fachschule in Höhr,
- Die Königliche Baugewerkschule in Idstein.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Ortsbehörden, etwaige Anträge entgegen zu nehmen und mit gutachtlicher Äußerung hierher einzureichen.

Der Königl. Landrat.  
J. B. v. Brüning.

In Ausführung des Gesetzes vom 2. 3. 18. (Gesetzsamml. S. 17), betreffend Abänderung des Ausführungs-Gesetzes zum B. G.-B. vom 20. September 1899 verordnen wir folgendes:

1. Die Bestimmung der in den Fällen des Art. 85 Ausf.-Ges. z. B. G.-B. für die Hinterlegung von Wertpapieren geeigneten Sparkassen erfolgt durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten. Die Bestimmung kann zurückgenommen werden.
2. Als Hinterlegungsstellen sind nur solche Sparkassen zu bestimmen, die nach Art. 75 § 1 Ausf.-Gesetzes zum B. G.-B. zur Anlegung von Mündergeld geeignet erklärt sind.
3. Die Bestimmung ist zu beschränken auf die Hinterlegung von Kriegsanleihestücken (5prozentigen Reichsschuldverschreibungen und 4½prozentigen Reichsschatzweisungen) der vom Herbst 1914 bis Ende des Krieges aufgelegten Anleihen des Deutschen Reiches.
4. Die Bestimmung darf nur erfolgen, wenn der Sparkasse ein feuersicherer, diebesicherer, verschließbarer Aufbewahrungsraum zur Verfügung steht, der sich unter gleichzeitigem Verschluss von mindestens 2 Beamten befindet und

## Aufforderung betr. Ablieferung von Getreide.

Es ist festgestellt, daß viele Getreidebesitzer bei der Ausfaat der Winter- und Frühjahrsernte von dem ihnen bei dem Ausdruck belassenen Getreide, Roggen, Weizen, Gerste und Hafer, auch Hülsenfrüchte, größere Mengen erübrigt haben, sei es durch anderweitige Bebauung einzelner Ackerflächen oder durch Bezug von Originalsaatgetreide oder durch übermäßige Anforderung von Saatgut bei dem Aussaat u. s. w.

Ich mache alle diejenigen Besitzer, die davon betroffen sind, darauf aufmerksam, daß das erübrigte Getreide und die Hülsenfrüchte nach wie vor der Beschlagnahme für den Kommunalverband unterliegen, und fordere die betreffenden Betriebsinhaber auf Grund der Vorschriften in der Reichsgetreideordnung vom 21. 6. 17 auf, die zur Abgabe noch **rückständigen Mengen** unverzüglich an den Kommunalverband durch den zuständigen Auktäfer **abzuliefern**.

Den **Endtermin** der Ablieferung setze ich hiermit auf den **15. Mai 1918** fest. Hiernach werden sofort auf Grund der Wirtschaftskarre für die einzelnen Betriebe im Zusammenhang mit der neuen Ernteflächenverhebung 1918 die abzuschließenden Berechnungen stattfinden und gegen alle säumigen Ablieferer in die vorbezeichneten Angelegenheit, sowie gegen solche, die überhaupt noch nicht auf Grund des Aussaatbeschlusses ihrer Ablieferungspflicht in voller Höhe Genüge geleistet haben, im Zwangswege vorgegangen, und Zuwiderhandlungen, welche sich durch die Zurückhaltung von selbst ergeben, strafrechtlich verfolgt werden.

Bad Homburg v. d. G., den 24. April 1918.

**Der Kgl. Landrat.**  
J. B. gez. von Brüning.

Wird Veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. G., den 1. Mai 1918.

**Der Magistrat**  
I. V. Feigen.



## Bahnhofswirtschaft.

Angenehm behagliches Familienlokal. Fürstenberg, Münchner und Frankfurter Biere. Vorzüglicher Ausschankwein im Anstich. — Kaffee.

**W. Lind,**  
Bahnhofsr Restaurateur.



## Kurhaustheater Bad Homburg.

Samstag, den 11. Mai, abends 8 Uhr

Frankfurter-Lustspiel-Ensemble.

# „Die Welt ohne Männer“

Lustspiel in 3 Akten von Horst und Engel.

Spilleitung: Hans Nerking.

Personen:

Gusti Brandl	Lene Obermeyer
Christine Höllmeyer	Mia Paar
Paula Fehringer	Hella Welter-Wolf
Ludmilla Purzl	Hanne Stein
Dr. Specht, Advokat	Hans Nerking
Dr. Waldeck, Refrendar	Artur Simon
Gamperl, Schreiber	Conrad Albes
August Gebhard	Ernst Sommer
Adele, seine Frau	Clo Gutten
Swoboda, Hausmeister	Karl Langhein

Ort: Wien. Zeit: Gegenwart.

Preise der Plätze:

Ein Platz Prosceniumsloge 3.50 Mk. I. Rangloge 3.— Mk. Parkettl. 2.50 Mk.  
Sperrsitz 2.50 Mk. II. Rangloge 1.50 Mk. Stehplatz 1.50 Mk.  
III. Rang reserv. 1.— Mk. Gallerie 50 Pg.

## Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises.

Telephon Nr. 353 — Postscheckkonto Nr. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 1/2 und 4 % Zinsen  
bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

die Aufbewahrung in der von der Spartasse festgesetzten Bedingungen derart geregelt ist, daß

- a die Wertpapiere im Eigentum dessen, auf dessen Name sie hinterlegt werden, verbleiben,
- b dem Hinterleger ein Nummernverzeichnis der hinterlegten Stücke ausgehändigt wird,
- c die hinterlegten Stücke jederzeit zurückgefordert werden können,
- d für die Aufbewahrung und Verwaltung, sofern sie nicht unentgeltlich erfolgt, keine höhere Vergütung erhoben wird als für derartige offene Depots bei der königlichen Seehandlung erhoben werden, unbeschadet der Zulässigkeit einer Mindestgebühr von 50 Pfennig jährlich,
- e dem Hinterleger alljährlich am Jahreschluß ein Verzeichnis seiner Wertpapiere und ein Ausweis über den Verbleib der Zinsen zugestellt wird.

5. Die Herausgabe der Wertpapiere darf in den Fällen der §§ 1667, 1814 und 1818 B. G. B. nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen der §§ 1082, 1392 und 2116 B. G. B. nur mit Zustimmung der dort bezeichneten Personen erfolgen.

Berlin, den 22. 4. 1918.

**Der Justizminister.**  
**Der Minister des Innern.**

Vorstehende Verordnung übersende ich zur gefälligen Beachtung und weiteren Veranlassung. Die Verordnung wird in der nächsten Nummer des Ministerialblatts für die innere Verwaltung zum Abdruck gelangen.

Für die Justizverwaltung wird seitens des Herrn Justizministers das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, 22. 4. 18.

**Der Minister des Innern.**

**Bad Homburg v. d. H., 7. Mai 1918.**

Vorstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

**Der königliche Landrat.**  
**J. B.: v. Brüning.**

Nach einer mit der Bezirksvertragskommission der Ärzte getroffenen Vereinbarung sind jetzt die Gebühren für Besuch und Ausstellung des Leichenschauheines in denjenigen Gemeinden, welche die Bestreitung der Kosten für Ausfertigung der Leichenschauheine vorlagsweise oder ganz übernommen haben, auf **zwei Mark** festgesetzt worden (siehe „Kreisblatt“ Nr. 126 von 1903).

Bad Homburg v. d. H., den 4. Mai 1918.

**Der königl. Landrat.**  
**J. B.: v. Brüning.**

**Bekanntmachung über Erzeugerpreise für Frühgemüse.**

Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) und § 4 des Normalvertrages der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse gebe ich nachstehend die Richtpreise für Gurken und Kürbis bekannt:

- 1. für erstklassige handelsübliche Freilandgurken, von denen
  - 60 Stück etwa 16 Pfund wiegen 8 Pfg. je Stück,
  - 60 Stück etwa 23 Pfund wiegen 10 Pfg. je Stück,
  - 60 Stück etwa 32 Pfund wiegen 12 Pfg. je Stück,
  - 60 Stück etwa 35 Pfund wiegen 14 Pfg. je Stück,
 für Ware, wie sie in Süddeutschland handelsüblich ist, je nach Größe, und zwar:
  - nicht unter 4 Zentim. 2 Pfg. je Stück,
  - nicht unter 6 Zentim. 3 Pfg. je Stück,
  - nicht unter 8 Zentim. 4 Pfg. je Stück,
  - nicht unter 10 Zentim. 5 Pfg. je Stück,
  - Württembergischer sogen. Essigkürbis 1 Pfg. je Stück,

Die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst werden ermächtigt, für Krüppelgurken Erzeugerpreise festzusetzen.

1. Für Kürbis 8 Pfg. je Pfund

Zugleich werden die Erzeugerpreise für die übrigen Frühgemüsesorten (Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. März 1918, Reichsanzeiger 70 vom 22. März 1918) wiederholt bekanntgegeben:

Gemüsesorte	Preise je Pfund in Pfennigen Wirtschaftsbereich				
	A	B	C	D	E
<b>Spargel:</b>					
1. unfortiert	55	55	55	55	55
2. fortiert I	80	80	80	80	80
3. fortiert II und III	55	55	55	55	55
4. Suppenpargel	25	25	25	25	25
Rhabarber	10	11	12	12	12
Spinat	25	28	30	30	30
Erbfen	30	35	35	35	35
<b>Bohnen:</b>					
1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	28	30	32	32	32
2. Wachs- und Perlbohnen	35	40	40	40	40
3. Puff- (Sauer-) Bohnen	20	20	20	20	20
<b>Möhren u. längliche Karotten mit Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)</b>	10	12	14	12	14
<b>ohne Kraut (v. 1. Juni 1918 ab)</b>	18	20	22	20	22
<b>Maivrüben ohne Kraut</b>	10	12	12	11	12
<b>Karotten:</b>					
runde kleine mit Kraut	15	20	20	20	20
ohne Kraut	25	30	35	30	35
<b>Kohlrabi (vom 10. Juni 1918 ab)</b>	20	22	25	25	25
<b>Frühweißkohl (vom 20. Juni 1918 ab)</b>	14	15	16	16	16
<b>Frühwirsing und Frührotkohl</b>	16	18	20	20	20
<b>Frühzwiebeln mit Kraut</b>	25	30	30	30	30
<b>Tomaten</b>	30	32	35	35	35

Die Richtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die für die Erzeugerorte zuständigen Preiskommissionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst die maßgebenden Vertragspreise mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung veröffentlichen. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. April 1917 darf nach der Aberntung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Berlin, den 27. April 1918.

**Reichsstelle für Gemüse und Obst.**  
**von Tilln.**

**18. Armee-corps.**

**Stellv. Generalkommando.**

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 9012/1784.

**Gouvernement der Festung Mainz**

Abt. Mil. Pol. Nr. 54076/26886.

**Betr.: Verwendung von Wagen der Eisenbahnverwaltung.**

Frankfurt a. M. Mainz, den 26. April 1918.

**Verordnung.**

Immer wieder gehen von militärischen Dienststellen und kriegswirtschaftlichen Betrieben, die dringende Aufträge im Heeresinteresse auszuführen haben, Klagen darüber ein, daß einzelne Versender

„Wagen, die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung bestimmter, dringend benötigter Güter bevorzugt gestellt worden sind, zu anderweitigen Zwecken verwenden,

b Wagen, die sie beladen erhalten haben, nach Entladung ohne Einverständnis der Eisenbahn wieder beladen.

Ein solches Verfahren widerspricht den Interessen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbieten wir hiernach daß der Versender die ihm für bestimmte Sendungen von der Eisenbahnverwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung für andere Sendungen verwendet oder für ihn beladen eingelegene

Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahnverwaltung wieder beladet. Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

## Institut für elektrische und physikalische Therapie.

Kisseloffstrasse 11, Fernsprecher 674.

Lange Meile 5, Fernsprecher 628.



### Heilmittel:

„Künstliche Höhen-Sonne“

Diatherme Wärme tiefer Applik.

Oszillierende Ströme nach Prof. Dr. Rumpf

Rot-, Blau- und Weißlicht.

### Beilanzeigen:

Man frage seinen Arzt.

Das Institut steht jedem Arzt zur persönlichen Behandlung seiner Patienten zur Verfügung.

Herzliche Leitung

Nassauische  
Landesbank



Nassauische  
Sparkasse

Mündelsicher unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden.  
Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen.

Landesbankstelle (Zweigstelle) Bad Homburg v. d. H.  
Kisseloffstrasse 1b Fernruf 469.

Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 610.

#### Mündelsichere Anlagen

in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank,  
auf Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse,  
auf gebührenfreien Verzinsungskonten täglich fällig oder unter Festlegung auf  
bestimmte Zeit.

#### Darlehen und Kredite in laufender Rechnung

gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren,  
ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicher-  
stellung.

#### Sonstige Geschäftszweige.

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene und geschlossene Depots),  
An- und Verkauf von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks,  
Einlösung fälliger Zinnscheine.

## Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

Behördliches Institut des Bezirksverbandes d. Regierungsbezirks Wiesbaden.

Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 17600.

Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste  
Aufwendungen.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Wiesbaden, Rheinstrasse 44.

### Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Sonntag Exaudi den 12. Mai 1918.

Vormittags 8 Uhr Christenlehre für die  
Konfirmanden des Herrn Dekan Holzhausen.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Garnisonhilfsprediger Walter.

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Herr Dekan Holzhausen.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.

Herr Pfarrer Wenzel. (Ev. Joh. 7. 33—39.

Nachmittags 2 $\frac{1}{4}$  Uhr Ausflug für die Kon-  
firmanden des Herrn Dekan Holzhausen.

Mittwoch, den 15. Mai abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr

Kirchliche Gemeinschaft im Kirchenaal 2.

Donnerstag, den 16. Mai abends 8 Uhr 10

Min. Kriegsbetstunde mit anschließender Betet

des heil. Abendmahls: Herr Pfarrer Füll-  
krug.

### Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am Sonntag Exaudi, den 12. Mai 1918.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Wenzel.

Mittwoch, den 15. Mai 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Kriegs-  
betstunde.

### Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 11. Mai.

Vorabend 7 $\frac{3}{4}$  Uhr

Morgens 9 Uhr

N e u m o n d w e i h e.

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatende 9 $\frac{30}{60}$  Uhr

Ar. den Werktagen.

Morgens 6 $\frac{1}{2}$  Uhr

Nachmittags 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.